



B e g r ü n d u n g

zur III/01. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 "Weißes Venn - östlicher Teil"

In seiner Sitzung am 10.02.1988 hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 im vereinfachten Verfahren III/01. beschlossen.

Zum Änderungsbereich gehören die Grundstücke Auf dem Felde 12 und 18. Für beide Grundstücke ist zur Zeit Sonderbauweise (einseitige Grenzbebauung) festgesetzt. Bauwillige, die sich für die Bebauung dieser beiden Grundstücke interessieren, wünschen jedoch eine freistehende Bauweise.

Trotz der relativ engen Bemessung beider Grundstücke erscheint die Festsetzung einer offenen Bauweise durch geringe Verschiebung der Baugrenzen möglich und sinnvoll.

Die Beeinträchtigung nachbarlicher Belange durch die Planänderung ist nicht ersichtlich. Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 219 werden durch die Planänderung nicht berührt, so daß das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB zur Anwendung kommt.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:


.....
Bürgermeister


.....
Ratsmitglied